

ANLAGE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 19.03	Teigwaren: A. Eierteigwaren
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 22.09 C III	Alkoholische Getränke, andere: — Eier oder Eigelb enthaltend
ex 35.02 ex A II	Albumine andere (als ungenießbar oder ungenießbar gemachte): ex a) Eieralbumin 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere

VERORDNUNG Nr. 123/67/EWG DES RATES

vom 13. Juni 1967

über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaft-

liche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Durch die Verordnung Nr. 22⁽²⁾ wurde bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ab 1962 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise errichtete Marktorganisation umfaßt im wesentlichen eine Regelung von Abschöpfungen für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und mit dritten Ländern, bei deren Berechnung insbesondere die Futtergetreidepreise zugrunde gelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 103 vom 2. 6. 1967, S. 2084/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

Im Zuge der Einführung einheitlicher Getreidepreise in der Gemeinschaft ab 1. Juli 1967 wird zu diesem Zeitpunkt ein gemeinsamer Markt für Geflügelfleisch hergestellt.

Zweck der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen; um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf dem Geflügelfleischsektor erforderlich, daß Maßnahmen getroffen werden können, die die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern sollen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Geflügelfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen, die ein System von Abschöpfungen und von Erstattungen bei der Ausfuhr umfaßt.

Zur Erreichung dieses Zieles genügt es grundsätzlich, daß auf die Einfuhren aus dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden, die der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten sowie der Notwendigkeit eines Schutzes der Veredelungswirtschaft der Gemeinschaft Rechnung tragen.

Es muß jedoch vermieden werden, daß der Markt der Gemeinschaft durch Weltmarktangebote zu anormal niedrigen Preisen gestört wird; es empfiehlt sich daher, Einschleusungspreise festzusetzen und die Abschöpfungen um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn die Angebotspreise frei Grenze unter diesen Preisen liegen.

Die Möglichkeit, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren, bewirkt, daß die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Geflügelfleischhandel sichergestellt wird.

Ergänzend zum Erstattungssystem ist, soweit dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden; der Mechanismus der Abschöpfungen kann sich je-

doch in Ausnahmefällen als unzureichend erweisen; damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die früheren Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Geflügelfleisch erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt werden; daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Geflügelfleischsektor angewandt werden.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 22 auf die sich aus der vorliegenden Verordnung ergebende Regelung muß möglichst reibungslos erfolgen; die während der ersten Wochen nach dem Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung auf den Markt kommenden Erzeugnisse werden mit Getreide erzeugt sein, das zu den vor diesem Zeitpunkt im Erzeugerland geltenden und von den gemeinsamen Preisen abweichenden einzelstaatlichen Preisen eingekauft wurde; daher werden die Produktionskosten dieser Erzeugnisse noch von den Unterschieden beeinflußt sein, die zwischen den vor diesem Zeitpunkt geltenden einzelstaatlichen Getreidepreisen sowie zwischen diesen und den gemeinsamen Preisen bestanden; die Unterschiede zwischen den Produktionskosten könnten zu gewissen Störungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Drittländern führen; daher müssen bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse während einer bestimmten Übergangszeit innergemeinschaftliche Abschöpfungen sowie zusätzliche Abschöpfungen zu den Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern vorgesehen werden; ferner können weitere Übergangsmaßnahmen erforderlich werden, um den Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 22 zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern.

Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) 01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
b) 02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
c) 02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
d) ex 02.05	Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e) 15.01 B	Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen
f) ex 16.02 B I	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Geflügel

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) „lebendes Geflügel“: lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von mehr als 185 Gramm;

b) „Küken“: lebendes Hausgeflügel mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm;

c) „geschlachtetes Geflügel“: nicht lebendes Hausgeflügel, ganz, auch ohne Schlachtabfall;

d) „abgeleitete Erzeugnisse“: die folgenden Erzeugnisse:

1. Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) Buchstabe a), ausgenommen Küken,
2. als „Geflügelteile“ bezeichnete Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) Buchstabe b), ausgenommen

men geschlachtetes Geflügel und genießbarer Schlachtabfall,

3. genießbarer Schlachtabfall im Sinne von Absatz (1) Buchstabe b),

4. Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) Buchstabe c),

5. Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) Buchstaben d) und e),

6. Erzeugnisse im Sinne von Absatz (1) Buchstabe f);

e) „Vierteljahr“: ein Zeitraum von drei Monaten, beginnend am 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November.

Artikel 2

(1) Um die Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen zu fördern, die eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern können, mit Ausnahme der Initiativen betreffend den Abzug vom Markt, können für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse folgende gemeinschaftliche Maßnahmen getroffen werden:

— Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation ihrer Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,

— Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Qualität,

— Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen auf Grund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,

— Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages erlassen.

(2) Vermarktungsnormen

— werden für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) genannten Erzeugnisse erlassen,

— können für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a), c), d), e) und f) genannten Erzeugnisse erlassen werden.

Diese Normen können insbesondere die Einteilung nach Güte- und Gewichtsklassen, die Verpackung, die Einlagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Kennzeichnung betreffen.

Die Normen, ihr Anwendungsbereich sowie die Grundregeln für ihre Anwendung werden

vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages festgelegt.

Artikel 3

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird eine Abschöpfung erhoben, die für jedes Vierteljahr im voraus nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderlich ist.

Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten nach Maßgabe der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

Die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt werden vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten für den Zeitraum von 6 Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem dieser Teilbetrag errechnet wird.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Abschöpfung wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt wird;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 7 v. H. des Durchschnitts der während der vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines Jahres geltenden Einschleusungspreise.

Dieser Teilbetrag wird einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt.

(2) Die Abschöpfung auf Küken wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung auf geschlachtetes Geflügel. Die Futtergetreidemenge ist jedoch die für die Erzeugung von einem Küken in der Gemeinschaft erforderliche Menge; der Einschleusungspreis ist der Einschleusungspreis für Küken.

(3) Der Rat, auf Vorschlag der Kommission und nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages,

— bestimmt die für die Erzeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der jeweiligen Art erforderliche Futtergetreidemenge und die für die Erzeugung von einem Küken erforderliche Futtergetreidemenge sowie den Hundertsatz der einzelnen in diesen Mengen enthaltenen Futtergetreidearten;

— erläßt die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 5

(1) Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe d) genannten Erzeugnisse wird von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe des Gewichtsverhältnisses zwischen diesen verschiedenen Erzeugnissen und geschlachtetem Geflügel und, erforderlichenfalls, nach Maßgabe des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen ihrem Handelswert abgeleitet.

(2) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummern 02.03, 15.01 B und ex 16.02 B I des Gemeinsamen Zollsatzes, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, wird die Abschöpfung abweichend von Absatz (1) auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

(3) Die Koeffizienten, die das in Absatz (1) genannte Verhältnis ausdrücken, werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt. Die für diese Festsetzung verwendeten Angaben werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Artikel 6

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft eine erhebliche Preiserhöhung festgestellt und ist damit zu rechnen, daß diese Lage andauert und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 7

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden für jedes Vierteljahr im voraus Einschleusungspreise festgesetzt.

(2) Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

a) einem Betrag in Höhe des Weltmarktpreises der Futtergetreidemenge, die für die Er-

zeugung von einem Kilogramm geschlachtetes Geflügel der einzelnen Arten in dritten Ländern erforderlich ist,

b) einem Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für die einzelnen Geflügelarten umfaßt.

Der Weltmarktpreis der Futtergetreidemenge wird vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidesorten für den Zeitraum von sechs Monaten ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt jedoch nur Rechnung getragen, wenn der Preis der genannten Menge gegenüber dem für die Berechnung des Einschleusungspreises für das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Die bei der Festsetzung des unter Buchstabe b) genannten Pauschbetrags verwendeten Angaben werden mindestens einmal jährlich überprüft.

(3) Der Einschleusungspreis für Küken wird nach der gleichen Methode berechnet wie der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel; der Weltmarktpreis der Futtergetreidemenge ist jedoch der Preis der für die Erzeugung von einem Küken in dritten Ländern erforderlichen Menge, und der Pauschbetrag ist der Betrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten für ein Küken umfaßt. Die Futtergetreidemenge und der Pauschbetrag sind für die einzelnen Arten gleich.

(4) Die Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe d) genannten Erzeugnisse werden nach Maßgabe der für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Absatz (3) festgesetzten Koeffizienten vom Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel abgeleitet.

(5) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 8

(1) Fällt der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so wird die Abschöpfung auf dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis frei Grenze ist.

(2) Dieser Zusatzbetrag entfällt jedoch gegenüber denjenigen dritten Ländern, die bereit und

in der Lage sind, die Garantie zu übernehmen, daß der tatsächliche Preis bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht unter dem Einschleusungspreis des betreffenden Erzeugnisses liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird.

(3) Der Angebotspreis frei Grenze wird für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt.

Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anormal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so wird ein zweiter Angebotspreis frei Grenze für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Nach demselben Verfahren werden gegebenenfalls die Zusatzbeträge festgesetzt.

Artikel 9

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) aufgeführten Erzeugnisse auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Erzeugnisse zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Bei der Festsetzung der Erstattung wird insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen, zwischen der Verwendung der Grund-erzeugnisse aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder ein Gleichgewicht herzustellen.

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 17 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Artikel 10

(1) Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Die Gemeinschaftsbestimmungen zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den unter Artikel 1 Absatz (1) fallenden Erzeugnissen werden spätestens bis zum 1. Juli 1968 erlassen.

(3) Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die Bestimmungen erlassen, die bis zum Inkrafttreten der in Absatz (2) genannten Regelung auf folgendes anzuwenden sind:

a) auf den Ausbeutesatz für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;

b) auf die Bestimmung der Menge der verarbeiteten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht, und zwar im Hinblick auf die Anwendung der Abschöpfung.

(4) Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, von den für sie geltenden Abschöpfungen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 11

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die Grundregeln über die Auslegung und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen, und zwar von dem Zeitpunkt an, zu dem dieser vollständig angewandt wird.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach

dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages beschlossenen Ausnahme ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf eine bestimmte Gruppe von Empfangsberechtigten.

Artikel 12

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz (1) erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ändern oder aufheben.

Artikel 13

(1) Im Binnenhandel der Gemeinschaft ist folgendes untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg,

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Bearbeitung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (1) des Vertrages fallen.

Artikel 14

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

Artikel 16

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Geflügelfleisch und Eier — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 18

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 19

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung des Artikels 17.

Artikel 20

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 21

Der in Artikel 8 vorgesehene Zusatzbetrag gilt als Abschöpfung gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 Absatz (4) der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾.

Artikel 22

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die notwendigen Maßnahmen, falls Italien Artikel 23 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾ in Anspruch nimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2965/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 2269/67 dieses Amtsblatts.

Artikel 23

(1) Zum Ausgleich der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zwischen den Futterkosten, die sich aus den Unterschieden zwischen den Futtergetreidepreisen der Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli 1967 ergeben, wird während des am 13. August 1967 endenden Zeitraums bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse in einen Mitgliedstaat aus einem anderen Mitgliedstaat eine Abschöpfung erhoben.

(2) Zum Ausgleich der sich aus dem Unterschied zwischen den Getreidepreisen vor dem 1. Juli 1967 ergebenden Unterschiede zwischen den Futterkosten in dritten Ländern und den Futterkosten in denjenigen Mitgliedstaaten, deren Futtergetreidepreise über den gemeinsamen Preisen liegen, wird während des am 13. August 1967 endenden Zeitraums bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern außer den in den Artikeln 4 und 5 genannten und gegebenenfalls in Anwendung des Artikels 8 erhöhten Abschöpfungen eine zusätzliche Abschöpfung erhoben.

(3) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Beträge der Abschöpfungen sowie der zusätzlichen Abschöpfungen im Sinne der Absätze (1) und (2) fest.

Artikel 24

Sollten Übergangsmaßnahmen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 22 eingeführten Regelung zu derjenigen dieser Verordnung zu erleichtern, insbesondere falls die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei be-

stimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, so werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen. Sie sind bis spätestens 31. Dezember 1967 anwendbar.

Artikel 25

Die Abschöpfung und der Einschleusungspreis werden erstmalig für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1967 festgesetzt.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird — mit Ausnahme der in Artikel 24 vorgesehenen Maßnahmen, die bereits ab dem Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebracht werden können — ab 1. Juli 1967 angewandt.

Die Verordnung Nr. 22 und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 aufgehoben, und zwar mit Ausnahme der Bestimmungen der Verordnung Nr. 3/63/EWG⁽¹⁾ sowie der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Festsetzung bzw. die Nichtfestsetzung eines Zusatzbetrags, soweit diese Bestimmungen mit dieser Verordnung und den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften vereinbar sind. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft bis sie gemäß dieser Verordnung und den nach dieser Verordnung erlassenen Durchführungsvorschriften geändert oder aufgehoben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 14 vom 29. 1. 1963, S. 153/63.